

162/82 [1739 März 5.]¹

Denkschrift von Augustin Zurlauben und Beat Jakob Anton Zurlauben betreffend die Ansprüche von Johann Jakob Kolin auf die St. Konradspfründe

D Zu einer inhaltlichen Zusammenfassung des Dokuments vgl. Meier, Schenker, Stöckli/Benefiziat 48.

In der Denkschrift² («restrictus sive species facti et iuris») werden die Ansprüche von Johann Jakob Kolin auf eine dritte Messe aufgeführt, die der Benefiziat³ der St. Konradspfründe weiterhin in der Konradskapelle des Zurlaubenhofs lesen soll. Die Forderungen werden unter Verweis auf die Geschichte der Pfründe sowie kirchenrechtliche Beschlüsse (Konzil von Trient) und Belegstellen aus der Literatur Punkt für Punkt zurückgewiesen. Insbesondere die Reduktion des Pfründnerlohns um ein Drittel, die Kolin seit drei Jahren betreibt, wird verworfen. Kolin wird jedes Recht, über die Pflichten der Pfründe zu bestimmen, abgesprochen; allein dem Bischof stehen Änderungen zu. Das vorenthaltene Geld muss Kolin zurückerstatten.

Als Autor einer kirchenrechtlichen Abhandlung wird P. Gobat⁴, bischöflicher Beichtvater in Konstanz, genannt («Theol. Tom 3»)⁵.

¹ Datierung ermittelt aufgrund von Zurlaubiana AH 162/108, wo Augustin Zurlauben auf die vorliegende Denkschrift verweist.

² Hauptautor ist Augustin Zurlauben, vgl. Zurlaubiana AH 162/108. Die vorliegende Version stammt aber von der Hand von Beat Jakob Zurlauben (Identifikation anhand von Schriftvergleich), der die Denkschrift seines Bruders vermutlich weiter ausgearbeitet hat.

³ Zu diesem Zeitpunkt Beat Jakob Anton Zurlauben.

⁴ George Gobat.

⁵ In der Dorsualnotiz wird von anderer Hand erwähnt, dass man wegen des Brevierlesens an Konstanz gelangen soll.

AH 162, Bl. 221-232 • Bl. 231 und 232^r leer, 232^v nur Dorsualnotiz.

In deutscher und lateinischer Sprache.
